

Verordnungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“ am 31. Mai 2026 in Bad Aussee

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Verkaufsstellen für Trachtenbekleidung dürfen am Sonntag, dem 31. Mai 2026, von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr innerhalb des Gemeindegebietes von Bad Aussee für den Verkauf von Trachtenbekleidung offen gehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

(1) Am Sonntag, dem 31. Mai 2026, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Verkauf von Trachtenbekleidung, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2022, von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ausmaß von maximal 7 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 2026 in Kraft und mit 1. Juni 2026 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: